



107/25

Antrag
öffentlich

Antrag der Fraktion Plan B -BVB/FW vom 31.10.2025 eingegangen bei der Stadt Zossen am 31.10.2025 zur Verwendung der Mittel aus dem Sondervermögen für Investitionen in die Feuerwehr der Stadt Zossen

Unterstützer/in / Fraktion:

Plan B - BVB/FW

Antragsteller/in:

Michaela Schreiber

Beratungsfolge

Ausschuss für Recht und Ordnung der Stadt Zossen
(Vorberatung)
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen
(Entscheidung)

*Geplante
Sitzungstermine*

12.11.2025

10.12.2025

Ö / N

Ö

Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die auf die Stadt Zossen entfallenden 4.299.260 € aus dem Sondervermögen für Investitionen in die Infrastruktur werden vollständig für neue Investitionen im Bereich Brandschutz/Feuerwehr eingesetzt.
2. Der von der SVV beschlossene Gefahrenabwehrbedarfsplan sieht notwendige Investitionen in Feuerwehrgerätehäuser und in Fahrzeugtechnik vor. Umgesetzt wurde hiervon aufgrund der Haushaltslage der Stadt Zossen noch nichts. Diese Investitionen sind jedoch erforderlich, um auch zukünftig die Sicherheit der Bevölkerung der Stadt Zossen zu gewährleisten und die Pflichtaufgabe der Stadt Zossen zu erfüllen. Aus diesem Grunde räumt die SVV dem Bereich Brandschutz/Feuerwehr oberste Priorität bei der Verwendung der Sondermittel ein.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Feuerwehren der Stadt Zossen die Einzelheiten der Investitionen zu beraten. Insbesondere ist die Umsetzung von Anbauten an den Gerätehäusern der FFW Nunsdorf, Neuhoof und der Neubau der Gerätehäuser der FFW Horstfelde, Dabendorf/Nächst Neuendorf und Zossen vorzusehen, wobei das Ziel die Investition in mehrere Gerätehäuser sein soll.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Feuerwehren, nach Vorgabe des Gefahrenabwehrbedarfsplans, die Anschaffung großer Feuerwehrfahrzeuge (LF, TLF) über die Sondermittel zu beraten und zu prüfen, welche

Fahrzeuge angeschafft werden müssen.

5. Die Verwaltung berichtet der SVV kontinuierlich über die Beratungen und Festlegungen mit den FFW und den Stand des Abrufes und der Verwendung der Sondermittel.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

☒ besteht nicht

☐ besteht für:

Begründung

Mit Veröffentlichung im Gesetzblatt des Bundes am 23.10.2025 ist das Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) in Kraft getreten. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern steht noch aus.

Jedoch stehen nunmehr der auf die Stadt Zossen entfallende Betrag von 4.299.260 € sowie die vom Bund vorgegebenen Voraussetzungen für die Verwendung der Mittel fest.

Durch den Bund wird mit dem LuKIFG festgelegt, dass nur Investitionen getätigt werden dürfen, die am 01.01.2025 noch nicht begonnen waren.

Die Bereiche für Investitionen wurden ebenfalls festgelegt, als 1. Bereich wurde der Bereich Bevölkerungsschutz vorgesehen. Brandschutz/Feuerwehr fällt in diesen Themenbereich.

Der Bund hat verbindlich vorgegeben, dass die Länder für die Einhaltung der Vorgaben für Investitionen verantwortlich sind und diese Vorgaben umsetzen müssen. Eine, wie von der Hauptverwaltungsbeamtin angedeutete, Verwendung zur allgemeinen Einnahme im Haushalt, ohne zweckgebundene Festlegung für welche konkreten Investitionen, ist daher rechtlich nicht zulässig.

Es obliegt der Entscheidung der SVV, für welche Investitionen die Sondermittel verwendet werden sollen. Da die Investitionen im Bildungsbereich nach dem Vorschlag der Verwaltung und laut Beschluss der SVV bereits über beschlossene zinsgünstige Kredite erfolgen sollen und teilweise bereits begonnen wurden, fallen diese bei der Verwendung der Sondermittel aus.

Investitionen in Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwehrfahrzeuge wurden in den Jahren 2020 bis 2025 keine vorgenommen (Ausnahme sind die bereits vor 2019 beauftragten Bauleistungen und Fahrzeuganschaffungen). Diese Investitionen dienen der gesamten Bevölkerung der Stadt Zossen und sorgen für deren Sicherheit. Es handelt sich beim Brandschutz um eine Pflichtaufgabe der Stadt Zossen, die zu erfüllen ist.

Die Vorgabe des Bundes, dass die Investition auf eine längerfristige Nutzung der jeweiligen Infrastruktur, auch unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen, abzielen muss, ist im Bereich Brandschutz ebenfalls eingehalten. Hierzu müssen keine Prognosen über Kita- oder Schulzahlen oder andere Bevölkerungsentwicklungen angestellt werden, da der Gefahrenabwehrbedarfsplan diese Investitionen bereits zum jetzigen Zeitpunkt und für die Zukunft für erforderlich hält und dies feststellt.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☐ Nein

Gesamtkosten:	
Deckung im Haushalt:	☐ Ja ☐ Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	

Anlage/n

1	107-25
---	--------



Stadt Zossen
Die Bürgermeisterin und Vorsitzender der SVV
-Sitzungsdienst-
Am Marktplatz 20
15806 Zossen

Zossen, den 31.10.2025

Antrag zur Verwendung der Mittel aus dem Sondervermögen für Investitionen in die Feuerwehr der Stadt Zossen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit stelle ich folgenden Antrag zur Behandlung und Beschlussfassung in der Dezember-SVV und vorherigen Beratung und Empfehlung im RO.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die auf die Stadt Zossen entfallenden 4.299.260 € aus dem Sondervermögen für Investitionen in die Infrastruktur werden vollständig für neue Investitionen im Bereich Brandschutz/Feuerwehr eingesetzt.
2. Der von der SVV beschlossene Gefahrenabwehrbedarfsplan sieht notwendige Investitionen in Feuerwehrgerätehäuser und in Fahrzeugtechnik vor. Umgesetzt wurde hiervon aufgrund der Haushaltslage der Stadt Zossen noch nichts. Diese Investitionen sind jedoch erforderlich, um auch zukünftig die Sicherheit der Bevölkerung der Stadt Zossen zu gewährleisten und die Pflichtaufgabe der Stadt Zossen zu erfüllen. Aus diesem Grunde räumt die SVV dem Bereich Brandschutz/Feuerwehr oberste Priorität bei der Verwendung der Sondermittel ein.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Feuerwehren der Stadt Zossen die Einzelheiten der Investitionen zu beraten. Insbesondere ist die Umsetzung von Anbauten an den Gerätehäusern der FFW Nunsdorf, Neuhof und der Neubau der Gerätehäuser der FFW Horstfelde, Dabendorf/Nächst Neuendorf und Zossen vorzusehen, wobei das Ziel die Investition in mehrere Gerätehäuser sein soll.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Feuerwehren, nach Vorgabe des Gefahrenabwehrbedarfsplans, die Anschaffung großer Feuerwehrfahrzeuge (LF, TLF) über die Sondermittel zu beraten und zu prüfen, welche Fahrzeuge angeschafft werden müssen.
5. Die Verwaltung berichtet der SVV kontinuierlich über die Beratungen und Festlegungen mit den FFW und den Stand des Abrufes und der Verwendung der Sondermittel.

Begründung:

Mit Veröffentlichung im Gesetzblatt des Bundes am 23.10.2025 ist das **Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG)** in Kraft getreten. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern steht noch aus.

Jedoch stehen nunmehr der auf die Stadt Zossen entfallende Betrag von 4.299.260 € sowie die vom Bund vorgegebenen Voraussetzungen für die Verwendung der Mittel fest.

Fraktionsvorsitzende: Michaela Schreiber;
Stellv. Fraktionsvorsitzender: Matthias Wilke;

Durch den Bund wird mit dem LuKIFG festgelegt, dass nur Investitionen getätigt werden dürfen, die am 01.01.2025 noch nicht begonnen waren.

Die Bereiche für Investitionen wurden ebenfalls festgelegt, als 1. Bereich wurde der Bereich Bevölkerungsschutz vorgesehen. Brandschutz/Feuerwehr fällt in diesen Themenbereich.

Der Bund hat verbindlich vorgegeben, dass die Länder für die Einhaltung der Vorgaben für Investitionen verantwortlich sind und diese Vorgaben umsetzen müssen. Eine, wie von der Hauptverwaltungsbeamtin angedeutete, Verwendung zur allgemeinen Einnahme im Haushalt, ohne zweckgebundene Festlegung für welche konkreten Investitionen, ist daher rechtlich nicht zulässig.

Es obliegt der Entscheidung der SVV, für welche Investitionen die Sondermittel verwendet werden sollen. Da die Investitionen im Bildungsbereich nach dem Vorschlag der Verwaltung und laut Beschluss der SVV bereits über beschlossene zinsgünstige Kredite erfolgen sollen und teilweise bereits begonnen wurden, fallen diese bei der Verwendung der Sondermittel aus.

Investitionen in Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwehrfahrzeuge wurden in den Jahren 2020 bis 2025 keine vorgenommen (Ausnahme sind die bereits vor 2019 beauftragten Bauleistungen und Fahrzeuganschaffungen). Diese Investitionen dienen der gesamten Bevölkerung der Stadt Zossen und sorgen für deren Sicherheit. Es handelt sich beim Brandschutz um eine Pflichtaufgabe der Stadt Zossen, die zu erfüllen ist.

Die Vorgabe des Bundes, dass die Investition auf eine längerfristige Nutzung der jeweiligen Infrastruktur, auch unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen, abzielen muss, ist im Bereich Brandschutz ebenfalls eingehalten. Hierzu müssen keine Prognosen über Kita- oder Schulzahlen oder andere Bevölkerungsentwicklungen angestellt werden, da der Gefahrenabwehrbedarfsplan diese Investitionen bereits zum jetzigen Zeitpunkt und für die Zukunft für erforderlich hält und dies feststellt.

Mit freundlichen Grüßen,

Michaela Schreiber
Fraktionsvorsitzende

Anlage:

Auszug aus dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG)

Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG)

§ 3 Förderbereiche und Fördervoraussetzungen

(1) Die Mittel werden für **Sachinvestitionen** der Träger von Einrichtungen insbesondere folgender Infrastrukturbereiche bereitgestellt, **sofern sie der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen:**

- 1. Bevölkerungsschutz,**
- 2. Verkehrsinfrastruktur,**

Fraktionsvorsitzende: Michaela Schreiber;
Stellv. Fraktionsvorsitzender: Matthias Wilke;

3. Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur,
4. Energie- und Wärmeinfrastruktur,
5. Bildungsinfrastruktur,
6. Betreuungsinfrastruktur,
7. Wissenschaftsinfrastruktur,
8. Forschung und Entwicklung und
9. Digitalisierung.

(2) Die Förderung erfolgt trägerneutral.

(3) Die Förderung von Sachinvestitionen im Sinne von Absatz 1 ist auch dann zulässig, wenn sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben während des Lebenszyklus des mit der Sachinvestition verbundenen Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient.

(4) Förderfähig sind auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einer Sachinvestition nach Absatz 1 stehen.

(5) Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 50 000 Euro.

(6) Die Investitionsmaßnahmen zielen auf eine längerfristige Nutzung der jeweiligen Infrastruktur auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen ab. Die Länder stellen dies sicher.

§ 4 Förderzeitraum

(1) Investitionsmaßnahmen nach § 3 können finanziert werden, sofern sie nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden. Dies gilt auch, sofern es sich hierbei um selbständige Abschnitte eines vor dem 1. Januar 2025 begonnenen Vorhabens handelt.

(2) Investitionsmaßnahmen nach § 3 sind bis zum 31. Dezember 2042 förderfähig, sofern sie bis zum 31. Dezember 2036 von den für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen des Landes bewilligt wurden.